

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

Gemäß §§ 24 ff., 25 Abs. 2, 26 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16. Dezember 1969 (GVBl. I S. 307), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 1978 (GVBl. I S. 240), wird zwischen

dem Landkreis Darmstadt-Dieburg, vertreten durch den Kreisausschul³, im folgenden kurz „Kreis“ genannt,

und

dem „Zweckverband Abfall- und Wertstoffeinsammlung für den Landkreis Darmstadt-Dieburg“ (ZAW), vertreten durch den Vorstand, im folgenden kurz „ZAW“ genannt,

über die Regelung der Rechtsverhältnisse zwischen Kreis und ZAW in Ausfüllung der Vorschriften

1. der Abfallsatzung des Landkreises Darmstadt-Dieburg vom 14. Dezember 1992 in der jeweils gültigen Fassung
2. der im Bescheid vom 13. November 1992 vom Regierungspräsidenten in Darmstadt genehmigten Verbandssatzung des ZA in der gültigen Fassung

folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung getroffen:

§1

Durch diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung werden keinerlei Aufgaben des Kreises nach dem AbfG bzw. HAbfAG auf den ZAW übertragen. Der ZAW übernimmt lediglich die Verpflichtung, die in § 2 aufgeführten Aufgaben des Kreises durchzuführen.

§2

Durchzuführende Aufgaben im Sinne des § 1 sind:

- 1) der Abschluß von Verträgen mit den privaten Abfuhrunternehmen, deren sich der ZAW im Rahmen seiner Zuständigkeit als „Dritter“ bedient, in der Weise, daß dieselben Abfuhrunternehmer auch den Weitertransport der Abfälle von den Gemarkungsgrenzen der Mitgliedsgemeinden des ZAW bis zu den Umladeanlagen oder Abfallentsorgungsanlagen des Kreises übernehmen;
- 2) die Einsammlung von Sonderabfallkleinmengen im Sinne des § 4 Abs. 6 HAbfAG sowie der Verordnung über die Sammlung und Lagerung von Sonderabfallkleinmengen einschließlich der Einsammlung und Verwertung von Altbatterien und Leuchtstoffröhren;
- 3) die Erhebung der nach § 17 Abs. 1 und 2 der Abfallsatzung des Kreises anfallenden Benutzungsgebühren zur Deckung der Kosten für die Abfallentsorgung und die Entsorgung von Sonderabfallkleinmengen bei allen Städten und Gemeinden des Kreises;
- 4) die Abrechnung der Entgelte mit
 - a) den privaten Abfuhrunternehmen bezüglich der Kostenanteile für den Weitertransport der Abfälle von den Gemarkungsgrenzen der Mitgliedsgemeinden bis zu den Abfallentsorgungsanlagen, - nur für den Bereich der Mitgliedsgemeinden des ZAW - im Rahmen der allgemeinen Abrechnung des ZAW;

- b) der Gemeinde Seeheim-Jugenheim bezüglich der Kostenanteile für den Weitertransport der Abfälle von der Gemarkungsgrenze bis zu den Abfallentsorgungsanlagen. Zugrunde gelegt werden die mittlere Transportentfernung und die tatsächlich entstandenen Kosten pro Transportkilometer;
- c) den Betreibern der Abfallentsorgungsanlagen;
- d) den Betreibern der Sonderabfallentsorgungsanlagen und den mit der Einsammlung von Sonderabfallkleinmengen beauftragten Unternehmen;
- e) dem Kreis bezüglich der "Kosten der Abfallwirtschaft des Kreises".

§3

Die Zahlung der Basisgebühr "Kosten der Abfallwirtschaft des Kreises" (§ 17 Abs. 1 Buchstabe a der Abfallsatzung des Kreises) erfolgt aufgrund einer jährlichen Zahlungsanforderung des Kreises in vierteljährlichen Abschlagszahlungen. Die Endabrechnung gem. § 19 Abs. 1 der Abfallsatzung des Kreises erfolgt bis spätestens 15. Februar des folgenden Jahres.

§4

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sowohl der Kreis als auch der "ZAW" sind berechtigt, diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres zu kündigen.

§5

Änderungen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

§6

Diese Vereinbarung ersetzt die bisher zwischen dem Kreis einerseits und dem "Zweckverband Müllabfuhr und Kanalreinigung für den Landkreis Darmstadt-Dieburg" sowie den Städten und Gemeinden Alsbach-Hähnlein, Bickenbach, Erzhausen, Griesheim, Messel, Mühlital, Ober-Ramstadt, Pfungstadt, Roßdorf und Weiterstadt andererseits bestehenden einzelnen öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen über die Regelungen der Aufgabendurchführung im Abfallbereich.

§7

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt rückwirkend am 1. Januar 1994 in Kraft.